

Die Klosterkorrespondenz ist Mustersammlung für ein politisch-rechtliches, monastisches Programm, das damit dokumentarisch belegt wird<sup>12)</sup>. Der kirchenrechtliche Inhalt war das Motiv des Sammelns, die Bewahrung vorbildlicher Fälle für den Gebrauch des Hauses der Zweck<sup>13)</sup>. Benützung für Schulzwecke ist nicht ausgeschlossen.

Mit Regierungsantritt hatte Kaiser Friedrich I. sein neues Programm formuliert. Auch die Reichskorrespondenz des cyp. 629 läßt ein politisches Programm erkennen. Sie ist das Formular eines Programms der alexandrinischen Partei mit kanonisch-rechtlichem Einschlag durch die verschiedenen Stellungnahmen zur Kirchenfrage, wodurch auch eine sachliche Beziehung zur Klosterkorrespondenz hergestellt ist<sup>14)</sup>. Die alexandrinischen Dokumente überwiegen im Verhältnis zu den viktorianischen<sup>15)</sup>, im Mittelpunkt steht die Politik Erzbischof Eberhards I. Wollte Abt Gottfried im Anschluß an sein monastisch-politisches Programm auch diese Politik dokumentieren? Oder benötigte er dieses Material als dokumentarische Unterlegung einer geplanten historiographischen Darlegung dieses Standpunktes vielleicht als Pendant zu Rahewin, der doch in erster Linie für die Gegenseite in Anspruch genommen werden muß<sup>16)</sup>?

Würde man die Briefe der Reichskorrespondenz mit ähnlich verbindenden Texten versehen, wie dies Rahewin am Schluß seiner Gesta mit seinem Material tat, wo die ausgeschriebenen Vorlagen in der Überzahl sind und oft sogar der Verbindungstext fehlt, man hätte eine ganz ähnliche Quelle vor sich, die im Gegensatz dazu den alexandrinischen Standpunkt schildern würde. Das hieße: Abt Gottfried plante, angeregt durch das Werk Ottos von Freising und Rahewins ein historiographisches Werk, das einerseits die andere Partei vertreten, andererseits die Gesta

---

betrafen und die vom Begutachter des der Simonie verdächtigten Folknand, Volkmar von Hirsau, in der Form eines Berichts nach Rom geschickt werden sollten, von diesem zur Begutachtung vorgelegt bekam“.

<sup>12)</sup> Ausnahmen sind wohl die Füllsel Nr. 15 und 16 und Nr. 36.

<sup>13)</sup> Auch die Auswahl T e n g n a g e l s aus diesem Teil der Sammlung dürfte diesem Gesichtspunkt gefolgt sein, denn er druckte nur die kanonisch-rechtlich besonders bemerkenswerten Stücke Nr. 2—5, Nr. 25—27, während er das Übrige der Klosterkorrespondenz fortließ, die „Musterstücke“ Nr. 15 und 16 und den Nachtrag 6 aber mit aufnahm.

<sup>14)</sup> Möglicherweise gibt die alte Bibliothekssignatur des Kodex Iur. can. 133 (erteilt durch Gentilotti) für die Klassifizierung des 18. Jh. Aufschluß. Sie scheint wie der Codex Udalrici, der auch eine Iur. can. Signatur trug, als kirchenpolitisches Exemplum angesehen worden zu sein.

<sup>15)</sup> Viktorianisch sind nur Nr. 42, 44 und 45.

<sup>16)</sup> Vgl. S c h m a l e, Einleitung S. 34 und 40.